

April 2023

# Erläuternder Bericht zur Revision vom November 2023 der Energieförderungsverordnung

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

## 1. Grundzüge der Vorlage

### 1.1 Photovoltaik

Die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) fest. Das Bundesamt für Energie (BFE) prüft die Sätze darum regelmässig. Zum 1. April 2024 soll der verbleibende Grundbeitrag für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 5 kW abgeschafft werden. Die Sätze des Leistungsbeitrags bis weniger als 30 kW für integrierte sowie für angebaute und freistehende Anlagen und der Satz des Leistungsbeitrags für angebaute und freistehende Anlagen ab 100 kW werden je um 20 Franken gesenkt.

Mit der vollständigen Abschaffung des Grundbeitrags und der Absenkung der Leistungsbeiträge für den Anteil der Leistung unterhalb von 30 kW soll ein Anreiz gesetzt werden, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen: Durch diese Absenkung sinkt die Gesamtvergütung für kleinere und somit teurere Anlagen im Verhältnis stärker als für grössere Anlagen. Damit wird der Betrieb grösserer Anlagen im Vergleich zu demjenigen kleinerer finanziell attraktiver. Zudem entwickelt sich der Zubau von Photovoltaikanlagen momentan sehr stark: Im Jahr 2022 wurde 56% mehr Anlagenleistung zur Förderung angemeldet als im Vorjahr, bei den Anlagen ab 100 kW Leistung sogar 84% mehr. Das BFE rechnet für das Jahr 2022 folglich mit einem Zubau von 900–1000 MW. Vor diesem Hintergrund scheint die bisherige Förderung mehr als angemessen zu sein und insbesondere die zusätzliche Absenkung des Leistungsbeitrags ab 100 kW gerechtfertigt. Anlagen in diesem Segment sind am günstigsten und ihre Gestehungskosten deswegen im Umfeld der aktuell hohen Strompreise besonders wettbewerbsfähig.

## 1.2 Anpassung aufgrund Änderung des Mehrwertsteuer-Satzes

Aufgrund der Änderung des Mehrwertsteuer-Satzes per 1. Januar 2024 bedarf es einer Änderung der Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 96b Absatz 4 EnFV. Damit die EnFV-Bestimmungen bei künftigen Änderungen des Mehrwertsteuer-Satzes nicht geändert werden müssen, wird neu anstatt des konkreten Prozentsatzes der Reduktion die Berechnungsformel in die Bestimmungen aufgenommen.

# 1.3 Investitionsbeiträge Wasserkraft - Einzelfallprüfung bei Verdacht auf Überrendite

Wasserkraftwerke werden in unterschiedlichsten Konfigurationen individuell an die konkreten Standortverhältnisse angepasst. Entsprechend individuell fällt auch die wirtschaftliche Bewertung eines Projekts aus. Falls es Anhaltspunkte gibt, dass keine ungedeckten Kosten vorliegen (Art. 29 Abs. 3
Bst. b<sup>bis</sup> EnG), kann der Bundesrat vorsehen, einzelne Gesuche konkret zu prüfen. Dazu wird im Anhang 4 im Kapitel 2 «Berechnung bei Wasserkraftanlagen» der EnFV eine Regelung vorgeschlagen,
die es ermöglicht die besonderen Verhältnisse bei der Wasserkraft zu berücksichtigen. Der Projektant
hat im Falle einer konkreten Prüfung die Wirtschaftlichkeitsrechnung mit den gemachten Annahmen
plausibel darzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Investitionsbeitrag im Falle einer Überrendite
korrigiert werden.

# 2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Verordnungsanpassungen haben keine nennenswerten finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

## 3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Anreiz zum Bau grösserer Photovoltaikanlagen durch die Erhöhung des Leistungsbeitrags hat positive Auswirkungen auf den Zubau und trägt damit zur Erreichung des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz bei.

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

In den Ziffern 2.8 und 2.9 werden die Ansätze für die Einmalvergütung für Anlagen festgesetzt, die ab dem 14. April 2024 in Betrieb genommen werden. Der Grundbeitrag soll neu für alle Leistungsklassen null Franken betragen. Zudem werden die Ansätze für den Leistungsbeitrag in der Leistungsklasse von weniger als 30 kW gesenkt. Dadurch wird ein Anreiz gesetzt, dass möglichst die ganze zur Verfügung stehende Dach- oder Fassadenfläche genutzt wird und so grössere Anlagen realisiert werden. Der Leistungsbeitrag für angebaute und freistehende Anlagen wird für die Leistungsklasse ab 100 kW ebenfalls um 20 Franken gesenkt, um auf die grosse Dynamik des Zubaus in diesem Segment zu reagieren.

### Anhang 2.2 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Redaktionelle Anpassung des Begriffs «nicht amortisierbare Mehrkosten» an den Wortlaut nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b<sup>bis</sup> EnG (ungedeckte Kosten).

#### Anhang 4 Berechnung bei Wasserkraftanlagen

Das BFE führt für jeden Antrag einen groben Überrendite-Check durch. Bestehen Anzeichen einer möglichen Überrendite, hat der Antragsteller seine für den Investitionsentscheid verwendete Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Einzelfallprüfung einzureichen. Mit der Aufforderung zur Einzelfallprüfung werden die dazu nötigen Unterlagen eingefordert. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er ungedeckte Kosten hat bzw. den beantragten Investitionsbeitrag zur Realisierung des Projektes benötigt. Das BFE prüft die Parameter/Annahmen und verfügt den Investitionsbeitrag. Mit dem in Ziffer 2.2 Buchstabe b genannten Erwartungswert ist ein mittleres Preisszenario und ein mittleres Wasseraufkommen gemeint und mit Finanzhilfen in Buchstabe d sind neben dem Investitionsbeitrag insbesondere allfällige Beiträge im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung und/oder weiteren Beiträgen transparent auszuweisen.